

ohne den Kammern ihre Entschlieſung zu verargen. Was im Schooße der Zukunft liegt, das, meine Herren, kann Niemand wissen, und so sehr die Regierung jetzt nach ihrer festen Ueberzeugung ihren Entwurf vertheidigt, so wenig wird sie künftig, wenn sie sich von dem Vorzuge des mündlichen Verfahrens überzeugen sollte, Anstand nehmen, es zu gewähren. Aber etwas Anderes ist es, wenn Sie nebenbei, und während Sie sich über das Princip des Entwurfs aussprechen, den Antrag bringen, es möge die Regierung einen Plan wegen Bildung von collegialen Gerichten und Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit von den Patrimonialgerichten vorlegen. Sofort auf diesem Landtage diesem Antrage zu entsprechen, würde allerdings nicht möglich sein, einmal weil bei dem Budget darauf keine Rücksicht genommen worden ist; aber auch deshalb nicht, weil diese Frage eine sehr genaue Erwägung bedarf, und namentlich der Vorschlag des Abg. D. Günther eine reife Prüfung hinsichtlich seiner Ausführbarkeit bedingt. — Komme ich nun zu der Vertheidigung des Entwurfs selbst, so ist zuvörderst zu bemerken, daß die Regierung einen auf einem andern Princip gebauten Entwurf vorzulegen, weder Veranlassung gehabt, noch zugesichert hat. Die Regierung hat vor und nach der Verfassungsurkunde etwas Anderes nicht beabsichtigt, als eine Revision und Zusammenstellung der Vorschriften über das Verfahren. Sie hat, wo immer die Rede davon gewesen, sich gegen Deffentlichkeit und Mündlichkeit ausgesprochen, sie hat also einen Wunsch darnach nicht rege gemacht und ist daher nicht etwa in der Lage, daß sie eine Hoffnung unerfüllt ließe, die sie angeregt hätte. Es ist aber auch von den Ständen ein Antrag darauf nicht gemacht worden. Allein es hat auch die Regierung in den Wahrnehmungen, die sie über die Strafrechtspflege gemacht hat, keine Veranlassung gefunden, von dem zeitherigen Princip abzugehen. Mag man über manche Gebrechen, lange Dauer der Untersuchungen, über Behandlung durch den Inquirenten bei Einzelrichtern, mag man darüber, daß man die früheren schützenden Formen aus practischem Gesichtspunkte nach und nach zu sehr verlassen habe, geklagt haben; über ungerechte Urtheile ist weder in Sachsen, noch in andern Ländern, wo das diesseitige Verfahren besteht, Beschwerde geführt worden, wenigstens nicht häufiger geklagt worden, als dies auch bei einem andern Verfahren wird stattfinden können. Die Vertheidiger des mündlichen und öffentlichen Verfahrens führen zwar jetzt häufig zum Beleg, daß bei dem schriftlichen Verfahren ungerechte Urtheile gefällt würden, Criminaluntersuchungen an, in denen das zweite Urtheil den Angeklagten freigesprochen, während das erste ihn für schuldig erkannt, wie z. B. in der Untersuchung gegen den Tischlermeister Wendt. Schon Mittermaier bemerkt sehr richtig, daß dies nichts beweise, weil man ja nicht wisse, ob der Angeklagte nicht auch bei öffentlichem und mündlichem Verfahren würde verurtheilt worden sein. Es zeigt dies aber auch überhaupt von einer irrigen Auffassung der Institution der zweiten Instanz. Die Gesetzgebung, welche zwei Instanzen gestattet, stellt gar nicht den Grundsatz fest, daß das erste Urtheil untrüglich sei. Das ist nur bei den Gesetzgebungen der Fall,

die keine zweite Instanz kennen. Man geht vielmehr bei einer zweiten Instanz von der Ansicht aus: irren ist menschlich, und man kann kein Erkenntniß gegen einen Angeschuldigten zur Vollziehung bringen, ohne daß es einer nochmaligen Erwägung und Prüfung durch ein anderes Richtercollegium unterworfen und von diesem bestätigt wird. Es liegt also darin, daß ein Urtheil erster Instanz in zweiter Instanz geprüft werden muß und gemildert werden kann, nur eine Fürsorge, eine Humanität gegen den Angeschuldigten. Keineswegs liegt darin eine Anerkennung, daß das erste Urtheil falsch sei; sondern man will es nur nicht vollstrecken lassen, insofern es nicht von einem zweiten Richtercollegium bestätigt worden ist. — Nichtsdestoweniger hat das Ministerium geglaubt, weil nun einmal so viele Stimmen für Deffentlichkeit und Mündlichkeit, Jury und Anklageverfahren sich aussprechen, auch diese Fragen in den Motiven beleuchten zu müssen. Das Ministerium hat es offen gethan und ist sich wenigstens bewußt, nach der Wahrheit gestrebt zu haben. Es ist dies selbst von Schriftstellern anerkannt worden. Ob die Darstellung unbefangen sei, darüber, meine Herren, können die Verfasser nicht urtheilen, und ich möchte um so weniger darüber sprechen, als ich bekennen muß, daß ich auch bei den Gegnern Unbefangenheit nicht gefunden habe. Selbst die geistreichsten und klarsten Köpfe unter den Gegnern stellen in ihren Schriften Gründe auf, die ich nur Scheingründe nennen kann, stellen Behauptungen auf, deren Beweis sie schuldig bleiben, ja tadeln oft bei dem Inquisitionsverfahren, was sie bei dem mündlichen loben, und sind oft in dem, was sie wollen, schwankend. Was die Regierung hingestellt hat, ist die Frucht langjährigen Studiums. Entschuldigen Sie, meine Herren, wenn ich nicht ganz parlamentarisch und gegen meine Gewohnheit in eigener Person spreche. Allein, wo es auf ein Studium, auf Beobachtungen ankommt, kann die Persönlichkeit nicht aus dem Spiel bleiben. — Es ist die Frucht meines langjährigen Studiums. — Habe ich mich auch nicht längere Zeit in Staaten, in denen Deffentlichkeit und Mündlichkeit herrscht, aufgehalten, habe ich nur einzelnen Gerichtssitzungen beigewohnt, so habe ich doch die Gesetzgebung jener Staaten genau zu studiren, habe mich mit dem Geiste jener Institutionen bekannt zu machen gesucht, habe die vielen Schriften dafür und dawider, die fast eine eigene Bibliothek bilden, gelesen, habe mir practische Beobachtung dadurch zu verschaffen gesucht, daß ich seit Jahren die wichtigeren Criminalprocesse Frankreichs in den Tag für Tag erscheinenden Blättern in sehr ausführlichen Auszügen gelesen und so die niedergelagten Erfahrungen aus jenen Niederschriften geschöpft habe. Auch nach dem Zusammentritt der Deputationen habe ich das Studium fortgesetzt, alle Schriften für und wider den Entwurf geprüft und mich eines Andern nicht überzeugen können. Der Bericht der Deputation der zweiten Kammer ist von mir ebenfalls einer genauen Erwägung unterworfen worden. Ich lasse diesem Berichte alle Gerechtigkeit widerfahren, er ist mit großer Gründlichkeit und mit dem Streben nach Wahrheit abgefaßt; allein wenn ein Abgeordneter neulich sagte, die Motive der Regierung wären darin